



**Geschäftsordnung
für die Stadtvertretung der Stadt Preetz, deren Ausschüsse und Beiräte**

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Vorsitz
- § 2 Fraktionen

2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 3 Einberufung
- § 4 Anträge zur Tagesordnung
- § 5 Tagesordnung

3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

- § 6 Teilnahme
- § 7 Anfragen
- § 8 Einwohnerfragestunde
- § 8a Anregungen und Beschwerden i. S. des § 16e GO
- § 9 Anhörung

4. Abschnitt: Beratung und Beschlußfassung

- § 10 Sitzungsverlauf
- § 11 Sitzungsunterbrechung
- § 12 Sachanträge
- § 13 Geschäftsordnungsanträge
- § 14 Wortmeldungen und -erteilungen
- § 15 Beschlußfähigkeit
- § 16 Abstimmungen
- § 17 Wahlen

5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen

- § 18 Allgemeine Ordnung
- § 19 Ordnungsmaßnahmen

6. Abschnitt: Protokollführung und Sitzungsniederschrift

- § 20 Sitzungsniederschrift

7. Abschnitt: Ausschüsse und Beiräte

- § 21 Verfahren in den Ausschüssen und Beiräten
- § 22 Teilnahme der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern

8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 23 Auslegung der Geschäftsordnung
- § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 25 Inkrafttreten



Gemäß § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Stadtvertretung am 8. September 1998 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Vorsitz

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher ist die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung. Sie oder er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Sie oder er hat die Würde und die Rechte der Stadtvertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Zuhörerinnen oder Zuhörer, die trotz Verwarnung die Sitzung stören, des Sitzungssaales verweisen.
- (3) Bei Verhinderung wird die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher durch ihre/seine Stellvertreter/in in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 2 Fraktionen

- (1) In der Stadtvertretung bilden eine Fraktion:
 1. die Stadtvertreter/innen, die derselben Partei angehören,
 2. die Stadtvertreter/innen, die auf Vorschlag einer Wählergruppe gewählt wurden.Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen teilen vor Beginn der ersten Sitzung der Stadtvertretung die Namen der Fraktionsmitglieder, der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters sowie die Fraktionsbezeichnung schriftlich mit.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktion sind der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher unverzüglich schriftlich, spätestens jedoch zu Beginn der nächsten Sitzung der Stadtvertretung, zu Protokoll mitzuteilen.

2. Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 3 Einberufung

- (1) Die Stadtvertretung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher einberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche, sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, daß ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und -vertreter widerspricht.



- (3) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind grundsätzlich öffentlich (§ 35 GO). Über den Ausschluß der Öffentlichkeit ist im Einzelfall gemäß § 35 Abs. 2 GO zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern.

§ 4 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel vor einer Beratung in der Stadtvertretung in den zuständigen Ausschüssen behandelt werden.
- (2) Anträge müssen spätestens 10 Werktage vor der nächsten Sitzung der Stadtvertretung der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich vorliegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung kommen sollen.
- (3) Die Anträge sind zu begründen. Sie sollen so gefaßt sein, daß sie als Beschlüsse übernommen werden können.
- (4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen einen Deckungsvorschlag aufweisen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind unverzüglich öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Sitzungsunterlagen, sowie die Ladung mit Tagesordnung werden den Mitgliedern der Stadtvertretung sowie den Bürgerlichen Mitgliedern im Ratsinformationssystem im Internet unter www.preetz.de bereitgestellt und angezeigt. Bei Bedarf können diese Unterlagen von dem vorgenannten Personenkreis außerdem von der Stadtverwaltung angefordert werden.
- (3) Die Vertreter der Presse sind von der Anberaumung einer öffentlichen Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- (4) Die Tagesordnungspunkte müssen so formuliert sein, daß sie den Beratungsgegenstand hinreichend erkennen lassen.
- (5) Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Beschluß der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung geändert werden.
- (6) Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen in der Sitzung der Stadtvertretung nur beraten werden, wenn die Mitglieder der Stadtvertretung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter die Dringlichkeit bejahen. Die Stadtvertretung beschließt zugleich die Einreihung in die Tagesordnung.
- (7) Die Stadtvertretung kann einen Beratungsgegenstand von der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit absetzen. Den Antragstellern ist Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Befassung der Stadtvertretung mit dem Beratungsgegenstand zu erläutern.

**3. Abschnitt: Durchführung der Sitzungen****§ 6 Teilnahme**

- (1) Jedes Mitglied der Stadtvertretung ist zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung verpflichtet (§ 32 Abs. 2 GO). Wer an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, hat die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtvertretung teil (§ 36 Abs. 1 GO). Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter über alle wichtigen Angelegenheiten einschließlich wichtiger Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten (§ 27 Abs. 2 GO).
- (3) An der Sitzung der Stadtvertretung nehmen die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung teil.
- (4) Wer bei der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit gemäß § 22 GO ausgeschlossen sein könnte, hat dies der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher rechtzeitig mitzuteilen.

§ 7 Anfragen

- (1) Jede Stadtvertreterin und jeder Stadtvertreter ist berechtigt, schriftliche Anfragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen. Sie müssen kurzgefaßt sein, dürfen keine Feststellungen und Wertungen enthalten und müssen spätestens drei Werktage vor Sitzungstermin der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher zugegangen sein, die oder der sie ggf. unverzüglich weiterleitet. Die Anfragen können unter dem Tagesordnungspunkt „Fragen der Stadtvertreter/innen“ sofort, müssen aber spätestens in der nächsten Sitzung beantwortet werden. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat bis zu zwei Zusatzfragen zuzulassen. Vertrauliche Auskünfte sind in nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten.
- (2) Anfragen, die in der Sitzung der Stadtvertretung mündlich gestellt werden, sind spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten.
Im übrigen ist Abs. 1 anzuwenden.

§ 8 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Preetz, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung mündlich Fragen zu Beratungsgegenständen und zu anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde ist auf 30 Minuten begrenzt. Durch Beschluß der Stadtvertretung kann sie um 30 Minuten verlängert werden.



- (2) Die Fragen sowie Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich vorgetragen werden und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehen und keine Wertungen enthalten. Für den Vortrag stehen max. drei Minuten zur Verfügung. Es dürfen bis zu zwei Zusatzfragen gestellt werden. Diese müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der erteilten Antwort stehen. Die Fragen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Ausschußvorsitzenden oder dem Ausschußvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Stadtvertretung ergänzt werden.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat das Recht, einer Einwohnerin oder einem Einwohner das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 8a Anregungen und Beschwerden i. S. des § 16e GO

- (1) An die Stadtvertretung gerichtete schriftliche Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern, die sich auf Grundsätze und Ziele sowie auf wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen, werden von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher entgegengenommen. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher unterrichtet die Stadtvertretung über den Eingang.
- (2) Die eingereichten Anregungen und Beschwerden werden als Anlage der jeweiligen Sitzungsniederschrift öffentlich zugänglich gemacht.
- (3) Die Stadtvertretung kann die Verwaltung oder einen Fachausschuss zur Vorbereitung ihrer Beratung zur Stellungnahme auffordern.
- (4) Das Ergebnis der Beratung durch die Stadtvertretung teilt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher dem Petenten bzw. der Petentin schriftlich mit.

§ 9 Anhörung

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen oder Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

4. Abschnitt: Beratung und Beschlußfassung

§ 10 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - Eröffnung der Sitzung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher
 - Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - Ergänzung der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge)
 - Einwohnerfragestunde
 - Entscheidung über Einwendungen gegen die Niederschrift der vorherigen Sitzung
 - Beschlussfassung über nicht öffentlich zu behandelnde Tagesordnungspunkte
 - Mitteilungen der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers

**Geschäftsordnung
für die Stadtvertretung der Stadt Preetz
deren Ausschüsse und Beiräte**

- Mitteilungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
 - Fragestunde der Stadtvertreterinnen
 - Anregungen und Beschwerden i. S. des § 16e GO
 - Abwicklung der Tagesordnung des öffentlichen Teils der Sitzung
 - Abwicklung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, soweit dies möglich und Öffentlichkeit noch vorhanden ist, ansonsten in der nächsten Sitzung
 - Schließung der Sitzung durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher
- (2) Die Sitzung der Stadtvertretung endet um 22:30 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 11 Sitzungsunterbrechung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Sie ist zu unterbrechen, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder oder eine Fraktion verlangen.

§ 12 Sachanträge

- (1) Es darf nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich überreicht oder zur Niederschrift gegeben wurden. Sie müssen so formuliert sein, daß sich ihr Inhalt eindeutig ergibt.
- (2) Anträge können bis zum Schluß der Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (3) Anträge, die bei ihrer Annahme zu zusätzlichen Ausgaben führen oder erwartete Einnahmen mindern, müssen, um als wirksam gestellt zu gelten und behandelt zu werden, einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (4) Anträge, deren Gegenstand nicht im zuständigen Fachausschuß beraten wurde, sollen zur Beratung an den zuständigen Fachausschuß überwiesen werden.
- (5) Über einen zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung nur erneut abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 13 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, mit denen der Gang der Beratung der Stadtvertretung beeinflußt werden soll.

Sie sind auf Wunsch kurz zu begründen. Danach kann eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter gegen den Antrag sprechen. Unmittelbar darauf folgt die Abstimmung.



Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Antrag auf Schluß der Rednerliste
- Antrag auf Schluß der Debatte
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf Sitzungsunterbrechung
- Antrag auf Feststellung der Beschlußunfähigkeit

- (2) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter weisen auf ihre Absicht, einen Geschäftsordnungsantrag stellen zu wollen, durch den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ hin. Dies wird auch durch das Heben beider Hände deutlich gemacht.

§ 14 Wortmeldungen und -erteilungen

- (1) Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter und sonstige mit Rederecht in der Stadtvertretung ausgestattete Personen können sich durch Handzeichen zu Wort melden, wenn sie zur Sache sprechen wollen.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erteilt das Wort in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie oder er hat das Recht, von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung und mit Rücksicht auf die einzelnen Fraktionen abzuweichen. Zu einer bereits durch Beschlußfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ist auf Wunsch das Wort zu erteilen (§ 36 Abs. 2 GO).
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher darf in Wahrnehmung seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen. Will die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher zu einer Angelegenheit Stellung nehmen, so hat sie oder er den Vorsitz an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter abzugeben.
- (5) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (6) Persönliche Bemerkungen sind erst zum Schluß der Beratung eines Gegenstandes oder im Falle der Vertagung nur zum Schluß der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 15 Beschlußfähigkeit

- (1) Die Stadtvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend ist. Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Stadtvertretung gilt danach als beschlußfähig, bis die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher auf Antrag die Beschlußunfähigkeit feststellt. Die Beschlußunfähigkeit muß auch ohne Antrag festgestellt werden, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter anwesend ist (§ 38 Abs. 1 GO).
- (2) Ist die Stadtvertretung beschlußunfähig, so ist die Sitzung zu schließen.

**§ 16 Abstimmungen**

- (1) Nach Schluß der Rednerliste stellt die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher das Ende der Beratung fest und tritt in die Abstimmung ein.
- (2) Es wird offen - durch Handzeichen - abgestimmt.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher hat vor der Abstimmung den Text des Beschlußvorschlages zu verlesen, soweit nicht der Gegenstand der Abstimmung jedem Mitglied der Stadtvertretung schriftlich vorliegt. Der Beschlußvorschlag muß so lauten, daß er mit ja oder nein beantwortet werden kann.
- (4) Es wird zuerst über Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge und danach über den Antrag abgestimmt.
Liegen jeweils mehrere Änderungs- und Erweiterungsanträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, wird innerhalb der Änderungs- und Erweiterungsanträge über den Antrag zuerst abgestimmt, der von der Vorlage am weitesten abweicht. Bei Fragen der Abstimmungsreihenfolge entscheidet im Zweifel die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher.
- (5) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher stellt die Zahl der Mitglieder fest, die
 - dem Antrag zustimmen
 - den Antrag ablehnen oder
 - sich der Stimme enthaltenund gibt das Ergebnis bekannt.
Im übrigen gilt § 39 Abs. 1 GO.
- (6) Das Abstimmungsergebnis kann bis zur Aufrufung des nächsten Tagesordnungspunktes durch jedes Mitglied der Stadtvertretung mit der Begründung angezweifelt werden, daß falsch gezählt worden ist. Die Abstimmung ist dann zu wiederholen. An ihr dürfen nur diejenigen teilnehmen, die bei der vorangegangenen Abstimmung beteiligt waren.
- (7) Eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtvertretung kann vor Beginn der Abstimmung verlangen, daß namentlich abgestimmt wird. Die Stimmabgabe erfolgt durch Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge und Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen sind Beschlüsse, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung als Wahlen bezeichnet werden.
- (2) Gewählt wird nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung (§ 40 GO). Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

**5. Abschnitt: Ordnung in den Sitzungen****§ 18 Allgemeine Ordnung**

- (1) Die Sitzordnung in der Stadtvertretung wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher festgelegt. Sie oder er teilt den fraktionslosen Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern bestimmte Plätze und den Fraktionen die für ihre Mitglieder erforderlichen Plätze zu, die die Verteilung innerhalb der Fraktion eigenverantwortlich regeln.
- (2) Mitglieder, über deren Befangenheit entschieden wird oder die befangen sind, haben den Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Den Zuhörern ist das Stören der Sitzung durch Zurufe oder sonstige Willens- oder Meinungsbekundungen untersagt.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher übt während der Sitzungen der Stadtvertretung im Sitzungsraum das Hausrecht aus.

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann jede Stadtvertreterin oder jeden Stadtvertreter „zur Sache“ rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Sache abschweift oder sich wiederholt. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Wort entzogen werden.
- (2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Recht nach der Geschäftsordnung unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ rufen. Der Ordnungsruf und der Anlaß dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden. Ist eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter in einer Sitzung dreimal „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher sie oder ihn von der Sitzung ausschließen (§ 42 GO).

Gegen den Ordnungsruf oder den Sitzungsausschluß kann binnen einer Woche bei der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher schriftlich begründeter Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch stattgegeben, unterrichtet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher darüber in der folgenden Sitzung.

6. Abschnitt: Protokollführung und Sitzungsniederschrift**§ 20 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist von der Verwaltung eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - Namen der anwesenden Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter,
 - Namen der anwesenden Vertreter der Verwaltung, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der sonstigen Teilnahmeberechtigten,

**Geschäftsordnung
für die Stadtvertretung der Stadt Preetz
deren Ausschüsse und Beiräte**

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtvertretung in der folgenden Sitzung.

7. Abschnitt: Ausschüsse und Beiräte**§ 21 Verfahren in den Ausschüssen und Beiräten**

- (1) Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß für das Verfahren in den Ausschüssen und Beiräten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gelten folgende Regelungen:
- Die Ausschüsse und Beiräte werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen,
 - Ausschuss- und Beiratsmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, benachrichtigen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre Vertreter, an die sie auch die Einladung weiterreichen,
 - Einladungen und Niederschriften werden auch den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern übersandt, die dem Ausschuss oder Beirat nicht angehören. Das gilt ebenfalls für die bürgerlichen Mitglieder des zuständigen Fachausschusses.
 - Einladungen zu Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses werden auch den Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulen in städtischer Trägerschaft als Sachverständige übersandt, sofern Schulangelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

§ 22 Teilnahme der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann an den Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte teilnehmen; ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Ausschuß- und Beiratssitzungen teilzunehmen. Ihr oder ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.

Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten kann sich die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung vertreten lassen.



- (3) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die nicht Ausschuß- oder Beiratsmitglieder sind, können an Ausschuß- und Beiratssitzungen teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

8. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Bestehen Zweifel an der Auslegung einer Geschäftsordnungsbestimmung, so entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher verbindlich über die Auslegung.

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dies zweckmäßig ist, der Verfahrenserleichterung dient und niemand widerspricht.
- (2) Im übrigen kann die Stadtvertretung mit der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder ein Abweichen von der Geschäftsordnung für die Dauer der Sitzung beschließen.
Dies gilt nicht für gesetzlich vorgeschriebene Verfahrensregeln.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.11.1979 außer Kraft.

Preetz, 9. September 1998

Walter Riecken
Bürgermeister

- 1. Änderungssatzung vom 07.11.2001 (Inkrafttreten mit dem Tag nach der Beschlussfassung) eingearbeitet.**
- 2. Änderungssatzung vom 12.12.2014 (Inkrafttreten 01.01.2015) eingearbeitet.**
- 3. Änderungssatzung vom 03.06.2015 (Inkrafttreten 01.07.2015) eingearbeitet.**